Satzung des Club Raffelberg e. V. Duisburg

Fassung vom 14.12.2022

§ 1 Zweck, Sitz, Rechtsform

I. Der im Jahr 1889 gegründete Club Raffelberg will das Tennisspielen nach den Regeln des Deutschen Tennis-Bundes sowie das Hockeyspielen nach den Regeln des Deutschen Hockey-Bundes pflegen.
II. Sitz des Clubs ist Duisburg. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
III. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
IV. Zweck des Clubs ist die leibliche und charakterliche Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
VI. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
VII. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
VIII. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder, Wahlrecht

I. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven und fördernden), Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der Jugendmitglieder.
II. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
III. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben eine gesonderte Jugendordnung. Sie können alle im Club betriebenen Sportarten ausüben.
IV. Fördernde Mitglieder sind die über 18 Jahre alten Mitglieder, die keine der satzungsgemäß im Club ausgeübten Sportarten dauernd oder saisonweise aktiv im Club betreiben.

§ 3a Vereinsjugend

I. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, alle Jugendlichen, die das 14.Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und alle jungen Erwachsenen, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
II. Die Vereinsjugend ist eigenständig und übernimmt Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand und gestaltet diese selbständig aus.
III. Die Vereinsjugend wählt in einem Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden der Jugend des Club Raffelbergs. Dieser ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
IV. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 4 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er entscheidet darüber.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss.
II. Der Austritt muss bis zum 31.10.des Jahres in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.
III. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs.
IV. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
V. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten.
VI. Der Vorstand kann ein Mitglied für bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen.
VII. Bei zeitlichem Ausschluss ruhen für die bestimmte Zeit die Mitgliedschaftsrechte.

VIII. Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. grober Verstoß gegen den Zweck des Clubs;
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs;
3. Nichterfüllung geldlicher Verpflichtungen nach fruchtloser Mahnung.

IX. Das beschuldigte Mitglied kann Gehör vor dem Vorstand verlangen. Zur Verhandlung ist es spätestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Bei Nichterscheinen trotz fristgerechter Ladung kann der Vorstand entscheiden.

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung des Clubs

I. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

II. Der Rechnungsabschluss ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Sekretariat einsehbar.

III. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirates und von mindestens zwei Kassenprüfern;
2. Änderung und Ergänzung der Satzung;
3. Rechnungslegung des Clubs;
4. Etatplanung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
   der Eintrittsgelder, Spielgelder und Umlagen,
   wobei letztere einen Jahresbeitrag nicht übersteigen dürfen;
7. Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
8. Aufnahme neuer Sportarten.

IV. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. In den Fällen Ziffer 2, 5 und 6 bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

V. Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

VI. Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung des Clubs

I. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
II. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.
III. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz IV, V und VI sinngemäß.

§ 9 Der Vorstand

I. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei werden die Vorstandspositionen 1,5 und 6 (siehe unten) stets in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Die Positionen 2-4 und 7 werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

II. Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden, der/die gleichzeitig geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist,
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem Vorstandsmitglied für Tennis,
5. dem Vorstandsmitglied für Hockey,
6. dem Vorstandsmitglied für technische Fragen,
7. dem Vorstandsmitglied für Kommunikation

III. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

IV. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2.Vorsitzende den Ausschlag.
V. Der Vorstand ist im Club für die Geschäftsführung verantwortlich und übt die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit Reisekosten anfallen, dürfen diese Kosten gemäß den geltenden steuerlichen Vorschriften abgerechnet werden.
VI. Der Vorstand verpflichtet sich zu sparsamer Haushaltsführung.
VII. Die Etats der Tennisabteilung, der Hockeyabteilung und des Hauptclubs sind ausgeglichen zu gestalten.
VIII. Überschreitungen in Ausnahmefällen bedürfen einer 2/3 Mehrheit von Beirat und Vorstand.
IX. Jedes Vorstandsmitglied kann Ausschüsse und Projektgruppen bilden.
X. Bei Bedarf können Vereinsämter (Vorstand und erweiterter Vorstand) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand in Verbindung mit dem Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bedarf einer 2/3 Mehrheit von Beirat und Vorstands.

§ 10 Erweiterter Vorstand

I. Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme von Ziffer 7 jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
II. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern an:

1. der/die Sportwart/in für Tennis,
2. der/die Sportwart/in für Hockey,
3. der/die Jugendwart/in für Tennis,
4. der/die Jugendwart/in für Hockey,
5. der/die Vertreter/in der Tennisaktiven,
6. der/die Vertreter/in der Hockeyaktiven
7. der/die Vorsitzende der Jugend des Club Raffelbergs,
8. der/die Vertreter/in der aktiven Tennis- Senioren und fördernden Mitglieder
9. der/die Vertreter/in der aktiven Hockey-Senioren und fördernden Mitglieder
10. Der/die Elternvertreter/in für Tennis
11. Der/die Elternvertreter/in für Hockey

III. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands kann der Vorstand ein Mitglied des Clubs damit betrauen, das Vorstandsamt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen.
IV. Sämtliche Vorstandsmitglieder des Clubs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorschläge zur Besetzung der Sport- und Jugendwarte und Vertreter der Senioren für Hockey und Tennis

I. Die aktiven Mitglieder (Hockey bzw. Tennis) schlagen die Besetzung ihres Sportwartes, ihres Jugendwartes und ihres Vertreters der Senioren vor, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorschlag ist eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand schriftlich einzureichen.
II. Die Vorstandsmitglieder für Tennis und Hockey können zu diesem Zweck eine Versammlung ihrer aktiven Mitglieder einberufen. Wird von den Mitgliedern ein Vorschlag über die Besetzung des Sportwarte, Jugendwarte und Vertreter der Senioren nicht eingebracht, werden diese von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Durchführung des Sportbetriebes

I. Die Vorstandsmitglieder für Hockey und Tennis führen in Zusammenarbeit mit den Sport- und Jugendwarten den Sportbetrieb durch und entscheiden über alle damit zusammenhängenden Fragen.
II. Die zur Durchführung des Sportbetriebes erforderlichen Mittel werden, im Rahmen des Gesamtbudgets, vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 13 Beirat

I. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
II. Der Beirat besteht aus drei gewählten Mitgliedern sowie dem jeweiligen 1. Vorsitzenden und Schatzmeister. Im Falle deren Verhinderung ist sicherzustellen, daß der jeweilige 2. Vorsitzende oder ein ordentliches Vorstandsmitglied rechtzeitig zu der Sitzung des Beirates eingeladen wird. In diesem Falle haben die Vertreter Stimmrecht.
III. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes kann nicht Vorsitzender des Beirates sein.
IV. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende des Beirates den Ausschlag.
V. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann sich der Beirat selbst ergänzen. Ein so ergänztes Mitglied muß von der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung bestätigt oder durch ein neu zu wählendes Mitglied ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben des Beirates

I. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zu Seite.
II. Er trifft mit dem Vorstand die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben, die nicht in den Rahmen der allgemeinen und laufenden Verwaltung des Clubs fallen, und über Fragen, die die Ausgestaltung der Sportplatzanlagen mit allen Einrichtungen und der sonstigen Clubanlagen betreffen. Der Beirat und der Vorstand stellen gemeinsam den Etat auf.
III. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Beirates zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und Verpachtungen,
2. Aufnahme von Krediten,
3. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
4. Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten.

IV. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beirat und dem Vorstand entscheiden der Vorstand und der Beirat gemeinsam. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

§ 15 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

I. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und derZwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

II. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
   a. Speicherung
   b. Bearbeitung
   c. Verarbeitung
   d. Übermittlung
III. Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
IV. Jedes Mitglied hat das Recht auf
   1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
   2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
   3. Sperrung seiner Daten
   4. Löschung seiner Daten

V. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung

Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die für die Zwecke der Registrierung oder der Eintragung in das Vereinsregister noch erforderlich werden, dürfen der 1. und 2. Vorsitzende zusammen vornehmen. Sie haben die übrigen Vorstandsmitglieder über die vollzogene Änderung zu verständigen.

§ 17 Auflösung des Clubs

I. Die Auflösung des Clubs kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Clubs ist.
II. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie

1. der erweiterte Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen haben oder
2. von mindestens zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.

III. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
IV. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Stadtsportbund Duisburg.

Duisburg, 14.12.2022